

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 14. —

---

(No. 1730.) Gesetz über die bürgerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13ten Juli 1836.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

haben in wohlgefälliger Anerkennung des Ansehens der Stände Unserer Provinz Westphalen und aus landesväterlicher Fürsorge für die Erhaltung und Bildung eines selbstständigen Bauernstandes, Uns bewogen gefunden, Anordnungen zu treffen, welche dem Sinne und den Gewohnheiten der Landbewohner jener Provinz mehr als die bisherigen Gesetze entsprechen und in Erbfällen dem Uebernehmer eines Bauergutes die Mittel gewähren, sich in dem Besitze desselben zu erhalten und in der Lage zu bleiben, das Erbe der Väter auch wiederum unverkürzt den Nachkommen zu hinterlassen. Aus diesen Gründen verordnen Wir für die Provinz Westphalen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz soll in Unserer Provinz Westphalen auf alle Bauergüter (Höfe, Kolonate, Kotten und andere für sich bestehende Ackeranbauungen) Anwendung finden, deren Solzstädten im Jahre 1806. zu solchen bürgerlichen Besitztungen gehörten, welche damals auf den Grund besonderer Provinzialgesetze, Statuten oder Gewohnheiten nach einer vom gemeinen Erbrechte abweichenden Successionsordnung vererbt wurden.

Von diesen Bauergütern soll nach einer von Unserm Justizminister zu erlassenden Instruktion ein Verzeichniß (Matrikel) angefertigt werden, jedoch von dessen Aufnahme die Anwendung des jetzigen Gesetzes nicht abhängen.

§. 2.

Außerdem kann jeder Eigenthümer einer unter §. 1. nicht begriffenen bürgerlichen Besitztung dieselbe dem gegenwärtigen Gesetze unterwerfen und zu dem Ende in die Matrikel (§. 1.) eintragen lassen.

Gehört die Besitztung zu einer unter Eheleuten bestehenden Gütergemeinschaft, so kann ein solcher Antrag nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich erfolgen.